

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG

Klinik Schönsicht

Bereich Nord



Bearbeiter: Mag. Toni Wegscheider, Biologe

15.12.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 3 |
| 3. Besonders und streng geschützte Arten(gruppen) im Vorhabensgebiet | 4 |
| 4. Fledermäuse..... | 5 |
| 4.1 Ausgangssituation..... | 5 |
| 4.2 Methode | 5 |
| 4.3 Ergebnisse | 5 |
| 5. Vögel | 5 |
| 5.1 Ausgangssituation..... | 5 |
| 5.2 Methoden | 6 |
| 5.3 Ergebnisse | 6 |
| 6. Zauneidechse | 7 |
| 6.1 Ausgangssituation..... | 7 |
| 6.2 Methoden | 7 |
| 6.3 Ergebnisse | 7 |
| 7. Zusammenfassung | 7 |
| 8. Bilddokumentation | 8 |

1. Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

Die Klinik Schönsicht im Berchtesgadener Land bietet Rehabilitation für Kinder und Jugendliche, sowie Kind-Mutter/Vater-Heilbehandlung. Zur langfristigen Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs ist eine umfangreiche Sanierung der Bestandsgebäude sowie die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden nach modernen Standards nötig. Dies soll über Jahre hinweg in mehreren Bauabschnitten erfolgen.

Es besteht bei diesem Vorhaben ein Schädigungsverbot von streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände wurde das Areal nördlich der Kälbersteinstraße untersucht. Die aktuelle Nutzung besteht aus erkennbar als erweiterter Spielplatz genutztem Wald, Sportplatz und Turnhalle. Nördlich der Bestandsgebäude unterteilt sich das untersuchte Areal in drei klar abgrenzbare Räume. Zum einen den Altwaldbestand nördlich von „Haus Rosetti“ im Westen, das Nadelwaldareal nördlich des Hauptgebäudes in der Mitte und dem Umfeld des Sportplatzes im Osten.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet nördlich der Bestandsgebäude (rot umrandet). Plangrundlage: Arc Architekten Partnerschaft mbB

2. Rechtsgrundlagen

Bei jedem Planungsverfahren sind neben der Berücksichtigung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen.

Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)

Der besondere Artenschutz umfasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführt sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen,
2. sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen
3. aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen
5. Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
6. Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche
7. Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
8. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der
9. besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu
10. beschädigen oder zu zerstören
11. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre
12. Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre
13. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) gelten für die nach Baugesetzbuch zulässigen Vorgaben im Sinne des §18 Abs. 2(1) BNatSchG die aufgeführten Verbotstatbestände nur für folgende Arten:

- in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten
- europäische Vogelarten
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1(2) aufgeführte Arten

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Eine Ausnahme von den Verboten ist bei Vorhaben zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert
- (Vogelarten) bzw. im günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anh. IV-Arten der FFH-Richtlinie)

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 16, Abs. 1 und 3) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (VSR) müssen bei der Erteilung von Ausnahmen beachtet werden.

3. Besonders und streng geschützte Arten(gruppen) im Vorhabensgebiet

Direkt durch das Vorhaben betroffen sind Arten, die im Prüfgebiet vorkommen. Naturschutzfachlich relevant sind alle Arten, die sich im Gebiet fortpflanzen, entwickeln, ihren Nachwuchs aufziehen oder eine andere engere Bindung an das Gebiet zeigen. Im Falle des

Untersuchungsgebiets handelt sich allgemein um alle Fledermausarten als besonders oder streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSR), die sich im Gebiet fortpflanzen oder potentiell fortpflanzen. Bei den Reptilien ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art möglich.

4. Fledermäuse

4.1 Ausgangssituation

Im Untersuchungsgebiet bestehen neben dem alten Baumbestand zwei mögliche Fledermaushabitate, die jedoch nicht von Baumaßnahmen direkt betroffen sind. Es handelt sich dabei um die Turnhalle im Norden des Areals sowie die Holzhütte unmittelbar nördlich des Hauptgebäudes. Um eine Gefährdung von Fledermäusen bei dem bevorstehenden Bauvorhaben zu vermeiden, wurden die beiden genannten Gebäude auf entsprechende Vorkommen hin überprüft. Auch der Baumbestand wurde auf mögliche Habitate wie Rindenspalten, Stammanrisse und dichten Epiphytenbewuchs hin kontrolliert.

4.2 Methode

An beiden Gebäuden wurden einsehbare Spalten per direkter Sichtkontrolle oder per Fernglas auf Fledermäuse hin überprüft. Durch die schlichte Bauweise beider Gebäude ohne Keller, Dachböden, abstehende Fassadenverkleidungen etc. waren keine aufwändigen Untersuchungen erforderlich. Die Holzhütte weist eine geschlossene Struktur ohne Einflugöffnungen für Fledermäuse auf. Die Windläden sind durch die geringe Gebäudehöhe gut einsehbar. Bei der hölzernen Sporthalle sind ebenfalls keine Einfluglöcher ins Innere gegeben, der Aufbau ist spaltenarm und damit ohne nutzbare Versteckmöglichkeiten.

Die meisten Stämme des Baumbestandes im Untersuchungsgebiet sind bis in 10+ m Höhe schütter beastet und daher gut einsehbar.

4.3 Ergebnisse

In den wenigen geeigneten Spaltenquartieren von Sporthalle und Holzhütte wurde keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. **Sollte der Bretterstapel auf der Rückseite der Holzhütte im Zuge der Bauarbeiten abtragen werden ist hierbei besondere Vorsicht walten zu lassen da eine Nutzung als Spaltenquartier nicht ausgeschlossen werden kann.**

Der alte Baumbestand dient v.a. im und über dem Kronenraum sicher als sommerliches Jagdgebiet für Fledermäuse. Da die Struktur dieser Vegetation im Zuge der Bauarbeiten kaum verändert wird, ist hier nicht mit einer Beeinträchtigung des Fledermauslebensraums zu rechnen. Es bestehen keine für Fledermäuse nutzbare Rindenspalten. Vereinzelter schütterer Efeubewuchs als einziger Epiphyt bietet keinen geeigneten Unterschlupf für übertagende Exemplare. Eine stärkere Nutzung des Areals in Form von Tagesquartieren kann ausgeschlossen werden.

5. Vögel

5.1 Ausgangssituation

Im Untersuchungsgebiet bestehen in Form der Turnhalle und der Holzhütte zwei mögliche Nisthabitate für Vertreter aus der Vogelgilde der Gebäudebrüter.

Der Altwald im Westen nördlich von Haus Rosetti setzt sich aus mehreren Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*), einer markanten Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und einem Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) zusammen, alle mit BHD 80+ cm. Am Bergahorn findet sich eine ca. 30 cm durchmessende, flache Faulhöhle in ca. 6 m Höhe. Aufgrund mangelnder Tiefe ist diese jedoch nicht als Brutplatz nutzbar. An diesem Baum und an einigen Linden sind zusätzlich durch Pflegemaßnahmen oder Astbruch kleinere Rindenverletzungen vorhanden, ausnahmslos jedoch ohne Brutpotential.

Der Nadelwald nördlich des Haupthauses besteht aus einem Bestand an Weißtannen (*Abies alba*, BHD 40-50 cm), eingestreuten jungen Fichten (*Picea abies*, BHD 10-20 cm) und vereinzelt Exemplaren des Bergahorns (BHD 40 cm).

Die Turnhalle weist im Süden, Osten und Westen keine Strukturen für eine Nutzung durch Gebäudebrüter auf. Nordseitig gibt es einige geschützte Balken und trockene Vorsprünge für Vogelbruten.

Südlich des Sportplatzes stockt an einem steilen Hangstück eine Gruppe aus mittelalten Fichten (BHD 20-50 cm), teils mit Efeubewuchs. Der Stammraum ist zumindest bis in den unteren Kronenbereich hinauf einsehbar. Bemerkenswert ist die unter den Bäumen aufkommende Naturverjüngung aus Stechpalmen (*Ilex aquifolium*), deren Beeren eine attraktive Nahrung für heimische Singvögel, vor allem Drosselarten, darstellen.

Markante Einzelbäume außerhalb des Eingriffbereichs wurden gesondert untersucht um eine Beeinträchtigung von potentiellen Bruthabitaten auch hier ausschließen zu können. Es handelt sich um einen Walnussbaum (*Juglans regia*) westlich von Haus Rosetti und zwei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) östlich des Hauptgebäudes. An der östlichen Buche finden sich gut umwallte Spuren von früheren Pflegemaßnahmen, ansonsten sind alle Baumexemplare ohne Faulhöhlen o.ä.

5.2 Methoden

Die meisten potentiellen Brutstandorte konnten aufgrund der weitgehend guten Einsehbarkeit (Großteil der Stämme bis in 10+ m Höhe nur schütter beastet) per Fernglas begutachtet werden. Eine einzelne auffällige Stelle in Form eines großen Astbruchs an einer Tanne in ca. 10 m Höhe wurde per Kameradrohne kontrolliert. Zusätzlich wurde jeder der drei Teilabschnitte jeweils zwei Stunden hinweg durchgehend auf auffällige Anflüge futtertragender Altvögel, Bettellaute von Nestlingen usw. hin kontrolliert.

5.3 Ergebnisse

An der Turnhalle ist nordseitig auf einem Dachbalken ein altes Vogelnest (wahrscheinlich vom Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros*) vorhanden. Bei einer zukünftigen Nutzung dieser Gebäudeseite als Brutplatz ist auf der vom Baufeld abgewandten und durch Baumbestand davon abgeschirmten Lage nicht mit einer Störung des Brutgeschehens zu rechnen.

Es wurde an keinem der genannten Habitate eine aktuelle Brutnutzung festgestellt. Geeignete Strukturen wie Zwiesel, Faulhöhlen usw. fehlen selbst im Altbaumbestand. **Eine Entfernung dreier erkennbar geschädigter Bäume mit Fäulnis an teils großflächigen Rindenverletzungen ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich. Die Fällungen sollten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) stattfinden.**

6. Zauneidechse

6.1 Ausgangssituation

Die weitgehend starke Beschattung durch den Baumbestand und die angrenzenden Gebäude bewirkt ein deutliches kühles Waldinnenklima an allen drei Teilbereichen. Der schütter krautig bewachsene und teils von Rohboden mit Nadelstreu dominierte Untergrund bietet trotz einiger Strukturelemente wie Baumstümpfen augenscheinlich kein geeignetes Habitat für die Zauneidechse. Um ein Vorkommen dennoch ausschließen zu können wurden wie im Abschnitt Süd auch hier Reptilienmatten ausgelegt und regelmäßig kontrolliert.

6.2 Methoden

Insgesamt wurden vier je ca. 0,5 m² messende schwarze Matten („Schlangen-/Reptilienmatten“) an geeigneten Stellen ausgelegt, um das Vorkommen der Zauneidechse zu kontrollieren. Die Matten wurden im September platziert und zwei Wochen lang 3x pro Woche zu verschiedenen Tageszeiten (10:00 – 18:30 Uhr) bei günstiger Witterung angehoben, um darunter befindliche Tiere zu erfassen. Zusätzlich erfolgte bei jedem der genannten Termine eine Begehung des Areals und der Umgebung um etwa sich sonnende Exemplare festzustellen.

6.3 Ergebnisse

Es wurden keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

7. Zusammenfassung

Weder für Fledermäuse noch für Vögel und Zauneidechsen stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum von übergeordneter Bedeutung dar. Nachweise aktiver Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht festgestellt.

Vögel: Eine Entfernung dreier erkennbar geschädigter Bäume mit Fäulnis an teils großflächigen Rindenverletzungen ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht im Nadelwaldbereich (mittleres Teilstück) unumgänglich. Die Fällungen sollten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) stattfinden.

Neophyten: Wie auch im Bereich Süd wird auch im Bereich Nord nach Abschluss der Bauarbeiten eine Neophytenkontrolle stark empfohlen. Bereits durch einfache gärtnerische Tätigkeiten wie die mehrfache niedrige Mahd oder das Ausreißen von Springkrautbeständen lässt sich eine Verdrängung heimischer Pflanzen nachhaltig verhindern.

8. Bilddokumentation



Abb. 1: Reptilienmatte



Abb. 2: Holzhütte nördl. des Hauptgebäudes



Abb. 3: Für Fledermäuse evtl. relevanter Betterstapel an der Holzhütte



Abb. 4: Nadelwald mit Holzhütte (links) und Turnhalle (rechts)



Abb. 5: Für Zauneidechsen unattraktiver, schattiger Waldboden



Abb. 6: Rindenverletzung an einem der drei zu fällenden Nadelbäume



Abb. 7: Bis in den Kronenraum hinauf schütter beasteter, gut einsehbarer Nadelbaum-Altbestand



Abb. 8: Altes Vogelnest auf Nordseite der Turnhalle



Abb. 10: Keine für Fledermäuse oder Gebäudebrüter nutzbaren Strukturen an Süd-, Ost- und Westseite der Turnhalle



Abb. 11: Flache Faulhöhle am Bergahorn im Altbaumbestand nördl. von Haus Rosetti



Abb. 12: Fichtengruppe am Steilhang südl. des Sportplatzes



Abb. 13: Naturverjüngung aus Stechpalme südl. des Sportplatzes